

Steuertipp für Unternehmer(innen), Kapitalgesellschaften, Familienbetriebe, Betriebsveranstaltungen, Sommerfeste, Steuerfreiheit, Limit je Arbeitnehmer

Augenblicklich führen ja wieder viele Betriebe ihr Sommerfest durch. Mitte Oktober 2015 hat das Bundesfinanzministerium seine Vorstellungen über die steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen publiziert. Das neue Gesetz gilt schon seit dem 01.01.2015. Trotz aller Freude über das Sommerfest: Die Frage ist dabei, wie der geldwerte Vorteil für Arbeitnehmer zu behandeln ist. Wer sich penibel an die BMF Vorgaben hält, sollte später keine Schwierigkeiten mit dem Finanzamt bekommen.

Die ganze Regelungsbandbreite mit den vielen Beispielen kann im Rahmen dieses Steuertipps gar nicht aufgelistet werden, hier daher wesentliches:

- Eine wichtige und sehr positive Änderung ist, dass das Limit von € 110,00 je Betriebsveranstaltung nun als ein Freibetrag definiert wird. Vorher war bei Überschreiten dieser Grenze der gesamte geldwerte Vorteil steuerpflichtig.
- Ferner werden nunmehr zur Berechnung des Limits jedem Arbeitnehmer seine Begleitpersonen, auch Kinder, voll zugerechnet – mit Sicherheit sprengt eine fünfköpfige Familie den Freibetrag von € 110,00! Kommt der Arbeitnehmer dagegen ohne Begleitung zur Betriebsveranstaltung, dann wird der Freibetrag in aller Regel ausreichen.

Um den konkreten geldwerten Vorteil zu ermitteln, der auf den einzelnen Arbeitnehmer entfällt, genügt es nicht auf die Zahl der angemeldeten Teilnehmer abzustellen. Es müssen bei der Betriebsveranstaltung die tatsächlich anwesenden Personen protokolliert werden. Nur so können die Arbeitnehmer identifiziert werden, welche den Freibetrag übersteigen. Denn der übersteigende Betrag ist lohnsteuerpflichtig!

Welche Kosten sind zur Ermittlung des geldwerten Vorteils heranzuziehen? Mit wenigen Ausnahmen alles: Kosten des äußeren Rahmens, Fahrtkosten, Sicherheitsdienst, Geschenke, auch Storno- und Leerkosten etc. Nicht mit einbezogen werden Kosten der eigenen Verwaltung, eigene Räumlichkeiten oder Anreisekosten von Mitarbeitern anderer Zweigstellen.

Die deutlichste Verschärfung ist im Einbezug des äußeren Rahmens zu erblicken. Bis 2014 waren die Kosten für Musik, Raummiete, Eventplanung oder behördliche Gebühren nicht in den geldwerten Vorteil einzurechnen. Im Ergebnis werden Betriebsveranstaltungen künftig deutlich sparsamer ausfallen als bisher.

Fazit: Planen Sie sorgfältig Ihre Betriebsveranstaltung. Schließlich möchten die Mitarbeiter hinterher nicht aus allen Wolken fallen, wenn sie den Freibetrag übersteigenden Betrag als geldwerten Vorteil bei der Lohnsteuer versteuern müssen.

Als Steuerkanzlei, die alle Beratungsleistungen für Steuerzahler, Unternehmen, Kapitalgesellschaften, Familienbetriebe usw. anbietet, sind wir stets auf dem aktuellsten Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Ohmstraße 9
91161 Hilpoltstein
Tel. 09174 / 47 96 – 0
Fax 09174 / 47 96 50
guellich.info Email: hip@guellich.info

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater
Äußere Brucker Straße 51
91052 Erlangen
Tel. 09131 / 80 83 – 0
Fax 09131 / 80 83 33
guellich.info Email: er@guellich.info